

Bundesgesetzblatt ³²¹

Teil II

Z 1998 A

1994

Ausgegeben zu Bonn am 9. März 1994

Nr. 10

Tag	Inhalt	Seite
25. 1. 94	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten und des Protokolls hierzu	322
25. 1. 94	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können, sowie der Protokolle zu diesem Übereinkommen	323
25. 1. 94	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen . .	323
25. 1. 94	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens gegen Diskriminierung im Unterrichtswesen	324
25. 1. 94	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens von 1971 über psychotrope Stoffe	324
25. 1. 94	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt	325
26. 1. 94	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die völkerrechtliche Haftung für Schäden durch Weltraumgegenstände	325
26. 1. 94	Bekanntmachung über die Fortgeltung der deutsch-jugoslawischen Verträge im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien	326
26. 1. 94	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Errichtung eines Europäischen Laboratoriums für Molekularbiologie	326
27. 1. 94	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Satzung der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur	327
31. 1. 94	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls vom 8. Juli 1985 zu dem Übereinkommen von 1979 über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung betreffend die Verringerung von Schwefelemissionen oder ihres grenzüberschreitenden Flusses um mindestens 30 vom Hundert	328
1. 2. 94	Bekanntmachung des deutsch-eritreischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	328
4. 2. 94	Bekanntmachung des deutsch-peruanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	330

Dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes sind für die Abonnenten die Titelblätter für die Bände 1 und 2, die Zeitliche Übersicht und das Sachverzeichnis für den Jahrgang 1993 des Bundesgesetzblattes Teil II beigelegt.

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
der Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten
und des Protokolls hierzu**

Vom 25. Januar 1994

I.

Mit Verwehrrnotifikation vom 18. November 1992 hatte der Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur mitgeteilt, daß Aserbaidschan mit Fernschreiben vom 6. August 1992 seine Rechtsnachfolge zu der Konvention vom 14. Mai 1954 zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten (BGBl. 1967 II S. 1233) notifiziert habe (vgl. die Bekanntmachung vom 9. Februar 1993, BGBl. II S. 226).

Mit Verwehrrnotifikation vom 26. November 1993 teilte der Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur nunmehr mit, daß Aserbaidschan am 20. September 1993 seine Beitrittsurkunde zu der Konvention und dem Protokoll vom 14. Mai 1954 zur Konvention vom 14. Mai 1954 zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten (BGBl. 1967 II S. 1233, 1300) hinterlegt hat.

Gemäß Artikel 33 Abs. 2 der Konvention und Nummer 10 Buchstabe b des Protokolls sind die Konvention und das Protokoll somit für Aserbaidschan am 20. Dezember 1993 in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ersetzt insoweit die Bekanntmachung vom 9. Februar 1993 (BGBl. II S. 226).

II.

Bosnien-Herzegowina hat dem Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur am 12. Juli 1993 notifiziert, daß es sich als Rechtsnachfolger des ehemaligen Jugoslawien als durch die Konvention und das Protokoll gebunden betrachtet (vgl. die Bekanntmachung vom 30. April 1970, BGBl. II S. 260).

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 6. September 1993 (BGBl. II S. 1884).

Bonn, den 25. Januar 1994

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Eitel

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens
über das Verbot oder die Beschränkung
des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen,
die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können,
sowie der Protokolle zu diesem Übereinkommen**

Vom 25. Januar 1994

Das Übereinkommen vom 10. Oktober 1980 über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können (BGBl. 1992 II S. 958; 1993 II S. 935), sowie die Protokolle zu diesem Übereinkommen werden nach seinem Artikel 5 Abs. 2 und 4 für

Neuseeland am 18. April 1994
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 21. September 1993 (BGBl. II S. 1932).

Bonn, den 25. Januar 1994

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Eitel

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen**

Vom 25. Januar 1994

Der Vertrag vom 1. Juli 1968 über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (BGBl. 1974 II S. 785) ist nach seinem Artikel IX Abs. 4 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Guyana am 19. Oktober 1993
Mauretanien am 26. Oktober 1993.

Guyana und Mauretanien haben ihre Beitrittsurkunden am 19. Oktober 1993 bzw. am 26. Oktober 1993 in Washington hinterlegt.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 29. November 1993 (BGBl. 1994 II S. 16).

Bonn, den 25. Januar 1994

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Eitel

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
gegen Diskriminierung im Unterrichtswesen**

Vom 25. Januar 1994

Bosnien-Herzegowina hat dem Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur am 12. Juli 1993 notifiziert, daß es sich als Rechtsnachfolger des ehemaligen Jugoslawien als durch das Übereinkommen vom 15. Dezember 1960 gegen Diskriminierung im Unterrichtswesen (BGBl. 1968 II S. 385) gebunden betrachtet.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 18. April 1969 (BGBl. II S. 956) und vom 14. Juli 1993 (BGBl. II S. 1223).

Bonn, den 25. Januar 1994

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Eitel

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens von 1971 über psychotrope Stoffe**

Vom 25. Januar 1994

Das Übereinkommen vom 21. Februar 1971 über psychotrope Stoffe (BGBl. 1976 II S. 1477; 1978 II S. 1239; 1980 II S. 1406; 1981 II S. 379; 1985 II S. 1104) ist nach seinem Artikel 26 Abs. 2 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Simbabwe	am	28. Oktober 1993
Sudan	am	24. Oktober 1993.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 3. Dezember 1993 (BGBl. 1994 II S. 23).

Bonn, den 25. Januar 1994

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Eitel

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt**

Vom 25. Januar 1994

Bosnien-Herzegowina hat dem Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur am 12. Juli 1993 notifiziert, daß es sich als Rechtsnachfolger des ehemaligen Jugoslawien als durch das in Paris am 16. November 1972 von der Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur auf ihrer 17. Tagung beschlossene Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (BGBl. 1977 II S. 213) gebunden betrachtet.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 2. Februar 1977 (BGBl. II S. 213) und vom 22. Oktober 1993 (BGBl. II S. 2014).

Bonn, den 25. Januar 1994

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Eitel

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die völkerrechtliche Haftung für Schäden
durch Weltraumgegenstände**

Vom 26. Januar 1994

Die Tschechische Republik hat am 24. September 1993 der Regierung der Russischen Föderation notifiziert, daß sie sich als einer der Rechtsnachfolger der ehemaligen Tschechoslowakei mit Wirkung vom 1. Januar 1993, dem Tag der Auflösung der Tschechoslowakei, an das Übereinkommen vom 29. März 1972 über die völkerrechtliche Haftung für Schäden durch Weltraumgegenstände (BGBl. 1975 II S. 1209) gebunden betrachtet.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 2. Juni 1977 (BGBl. II S. 594) und vom 11. September 1989 (BGBl. II S. 781).

Bonn, den 26. Januar 1994

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Eitel

**Bekanntmachung
über die Fortgeltung der deutsch-jugoslawischen Verträge
im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien**

Vom 26. Januar 1994

Durch Notenwechsel vom 16. Dezember 1993 ist zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien vereinbart worden, die zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der ehemaligen Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien geschlossenen bilateralen und multilateralen Verträge im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien solange weiter anzuwenden, bis beide Seiten etwas Abweichendes vereinbaren.

Bonn, den 26. Januar 1994

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Eitel

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
zur Errichtung eines Europäischen Laboratoriums für Molekularbiologie**

Vom 26. Januar 1994

Das Übereinkommen vom 10. Mai 1973 zur Errichtung eines Europäischen Laboratoriums für Molekularbiologie (BGBl. 1973 II S. 1005) ist von Italien am 29. Dezember 1993 gekündigt worden; es wird somit nach seinem Artikel XVI Abs. 1 für

Italien am 31. Dezember 1994
außer Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 5. Januar 1988 (BGBl. II S. 96).

Bonn, den 26. Januar 1994

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Eitel

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich der Satzung
der Organisation der Vereinten Nationen
für Erziehung, Wissenschaft und Kultur**

Vom 27. Januar 1994

Die Satzung der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur vom 16. November 1945 (BGBl. 1971 II S. 471; 1978 II S. 987; 1979 II S. 419; 1983 II S. 475) ist nach ihrem Artikel XV Abs. 3 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Andorra	am	20. Oktober 1993
Armenien	am	9. Juni 1992
Aserbaidschan	am	3. Juni 1992
Bosnien-Herzegowina	am	2. Juni 1993
Eritrea	am	2. September 1993
Georgien	am	7. Oktober 1992
Kasachstan	am	22. Mai 1992
Kirgisistan	am	2. Juni 1992
Kroatien	am	1. Juni 1992
Mazedonien, ehemalige jugoslawische Republik	am	28. Juni 1993
Moldau, Republik	am	27. Mai 1992
Namibia *)	am	2. November 1978
Salomonen	am	7. September 1993
Slowakei	am	9. Februar 1993
Slowenien	am	27. Mai 1992
Tadschikistan	am	6. April 1993
Tschechische Republik	am	22. Februar 1993
Turkmenistan	am	17. August 1993
Usbekistan	am	26. Oktober 1993.

*) Aufgenommen in die UNESCO unter der Bezeichnung „United Nations Council for Namibia“; unabhängig seit dem 21. März 1990; Aufnahme diplomatischer Beziehungen mit der Bundesrepublik Deutschland am 21. März 1990; in die Vereinten Nationen aufgenommen am 23. April 1990.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 10. Juli 1992 (BGBl. II S. 572).

Bonn, den 27. Januar 1994

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Eitel

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Protokolls vom 8. Juli 1985
zu dem Übereinkommen von 1979
über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung
betreffend die Verringerung von Schwefelemissionen
oder ihres grenzüberschreitenden Flusses
um mindestens 30 vom Hundert**

Vom 31. Januar 1994

Die Tschechische Republik hat am 30. September 1993 dem Generalsekretär der Vereinten Nationen notifiziert, daß sie sich als einer der Rechtsnachfolger der ehemaligen Tschechoslowakei mit Wirkung vom 1. Januar 1993, dem Tag der Auflösung der Tschechoslowakei, an das Protokoll vom 8. Juli 1985 zu dem Übereinkommen von 1979 über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung betreffend die Verringerung von Schwefelemissionen oder ihres grenzüberschreitenden Flusses um mindestens 30 vom Hundert (BGBl. 1986 II S. 1116) gebunden betrachtet.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 14. Oktober 1987 (BGBl. II S. 711) und vom 7. Mai 1990 (BGBl. II S. 471).

Bonn, den 31. Januar 1994

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Eitel

**Bekanntmachung
des deutsch-eritreischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 1. Februar 1994

Das in Addis Abeba am 11. Januar 1994 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Eritrea über Finanzielle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 6

am 11. Januar 1994

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 1. Februar 1994

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Schweiger

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung von Eritrea
über Finanzielle Zusammenarbeit
im Rahmen der Vorhaben „Sektorales Einfuhrprogramm für die Privatindustrie“
sowie „Studien- und Fachkräftefonds“**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung von Eritrea –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Eritrea,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch
partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu
vertiefen,

in dem Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Bezie-
hungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in
Eritrea durch Hilfe zum Wiederaufbau der Privatwirtschaft beizu-
tragen,

unter Bezugnahme auf die Regierungsgespräche vom 11. Ok-
tober 1993 in Asmara –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht
es der Regierung von Eritrea, von der Kreditanstalt für Wieder-
aufbau, Frankfurt am Main,

a) für das Vorhaben „Sektorales Einfuhrprogramm für die Privat-
industrie“ in Kofinanzierung mit dem Wiederaufbauprogramm
der Weltbank für Eritrea, wenn nach Prüfung die Förderungs-
würdigkeit festgestellt worden ist, einen Finanzierungsbeitrag
bis zu 8 000 000,- DM (in Worten: acht Millionen Deutsche
Mark), und

b) für den „Studien- und Fachkräftefonds“ einen Finanzierungs-
beitrag von bis zu 2 000 000,- DM (in Worten: zwei Millionen
Deutsche Mark) zu erhalten.

(2) Der in Absatz 1 Buchstabe a genannte Finanzierungsbeitrag
bis zu 8 000 000,- DM wird in der Erwartung gewährt, daß die
Vereinten Nationen Eritrea bis Ende 1995 als LDC anerkannt
haben. Falls dies nicht geschieht, wird der Betrag als Darlehen
behandelt.

(3) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der
Regierung von Eritrea zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht,
weitere Finanzierungsbeiträge oder Darlehen zur Vorbereitung

oder für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung der in
Absatz 1 genannten Vorhaben von der Kreditanstalt für Wieder-
aufbau zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

(4) Das in Absatz 1 Buchstabe a bezeichnete Vorhaben kann im
Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik
Deutschland und der Regierung von Eritrea durch andere Vorha-
ben ersetzt werden.

Artikel 2

Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge, die Be-
dingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, und das
Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der Kre-
ditanstalt für Wiederaufbau und der Regierung von Eritrea zu
schließenden Finanzierungs- bzw. Darlehensverträge, die den in
der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften
unterliegen.

Artikel 3

Die Regierung von Eritrea stellt die Kreditanstalt für Wiederauf-
bau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben
frei, die im Zusammenhang mit dem Abschluß und der Durchfüh-
rung der in Artikel 2 erwähnten Finanzierungsverträge in Eritrea
erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung von Eritrea überläßt bei den sich aus der Gewäh-
rung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Per-
sonen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und
Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine
Maßnahmen, die die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit
Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder er-
schweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung
dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonde-
ren Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung der Finan-
zierungsbeiträge ergebenden Lieferungen und Leistungen die
wirtschaftlichen Möglichkeiten der Bundesländer Brandenburg,
Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen
und Berlin bevorzugt genutzt werden. Die weitere Ausgestaltung
bestimmen die in Artikel 2 genannten Verträge.

Artikel 6

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Addis Abeba am 11. Januar 1994 in zwei Ur-
schriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder
Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Winkelmann

Für die Regierung von Eritrea
Menkorios

**Bekanntmachung
des deutsch-peruanischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 4. Februar 1994

Das in Lima am 3. Dezember 1993 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Peru über Finanzielle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 6

am 3. Dezember 1993

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 4. Februar 1994

**Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Schweiger**

**Abkommen
der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Peru
über Finanzielle Zusammenarbeit
(Vorhaben „Wirtschaftliche Strukturanpassung“)**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Republik Peru –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Peru,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Peru beizutragen,

bezugnehmend auf die Ergebnisniederschrift der XIII. Regierungsverhandlungen über wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen der Republik Peru und der Bundesrepublik Deutschland vom 6. Dezember 1991 –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Peru, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), Frankfurt am Main, zur Finanzierung der Devisenkosten für das Vorhaben „Wirtschaftliche Strukturanpassung“, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist, ein Darlehen bis zu 50,0 Mio. DM (in Worten: fünfzig Millionen Deutsche Mark) in Gemeinschaftsfinanzierung mit der Weltbank zu erhalten. Es muß sich hierbei um Einfuhrgüter handeln, die nicht gemäß der als Anlage zu diesem Abkommen beigefügten Liste ausgeschlossen sind, und für welche die Einfuhrgenehmigungen nach dem 21. Juni 1993 ausgestellt worden sind.

(2) Die Mittel für das in Absatz 1 genannte Vorhaben werden wie folgt aufgebracht:

- (a) 10,0 Mio. DM (in Worten: zehn Millionen Deutsche Mark) gemäß der Ergebnisniederschrift über die XIII. Regierungsverhandlungen vom 6. Dezember 1991.
- (b) 27,5 Mio. DM (in Worten: siebenundzwanzig Millionen fünfhunderttausend Deutsche Mark) aus der Umwidmung der folgenden, zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Peru vereinbarten Vorhaben:

- 5,5 Mio. DM für das Vorhaben „Programmbestimmte Warenhilfe zur Rehabilitation von fünf Landkrankenhäusern“ gemäß Abkommen vom 29. März 1982,
- 7,0 Mio. DM für das Vorhaben „Basisgesundheitsversorgung Cuzco/Apurímac“ gemäß Abkommen vom 23. Dezember 1982,
- 10,0 Mio. DM für das Vorhaben „Schulische Infrastruktur Cuzco/Apurímac“ gemäß Abkommen vom 28. April 1983,
- 5,0 Mio. DM für das Vorhaben „Schadensreparatur Tinajones“ gemäß Abkommen vom 12. Oktober 1988,

die im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Peru durch das Projekt „Wirtschaftliche Strukturanpassung“ ersetzt werden. Im übrigen gelten die Bestimmungen der eingangs erwähnten Abkommen auch für diese Vereinbarung.

- (c) Weitere bis zu 12,5 Mio. DM (in Worten: zwölf Millionen fünfhunderttausend Deutsche Mark) aus nicht genutzten Zusagen des Jahres 1970 in Höhe von 757 897,17 DM, des Jahres 1972 in Höhe von 1 314 265,72 DM, des Jahres 1980 in Höhe von 5 053 698,07 DM, des Jahres 1983 in Höhe von 5 000 000,00 DM und des Jahres 1986 in Höhe von 374 139,04 DM.

(3) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Peru durch andere Vorhaben ersetzt werden.

Artikel 2

Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrags, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger des Darlehens zu

schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Peru stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit dem Abschluß und der Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Republik Peru erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Peru überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten der Bundesländer Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Berlin bevorzugt genutzt werden. Die weitere Ausgestaltung bestimmen die in Artikel 2 genannten Verträge.

Artikel 6

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Lima am dritten Dezember neunzehnhundert-dreiundneunzig in zwei Urschriften, jede in deutscher und spanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Franz Freiherr von Mentzingen
Botschafter

Für die Regierung der Republik Peru
Efraín Goldenberg Schreiber
Minister für Auswärtige Beziehungen

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolntarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn
Telefon: (0228) 382 06-0, Telefax: (0228) 382 06-36

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 97,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 3,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1993 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-508, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 4,30 DM (3,10 DM zuzüglich 1,20 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 5,30 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Z 1998 A · Entgelt bezahlt

Anlage zum Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Peru über Finanzielle Zusammenarbeit

Liste der Güter, deren Einfuhr gemäß Artikel 1 des Regierungsabkommens vom 3. Dezember 1993 nicht aus dem Darlehen finanziert werden kann:

- a) Luxusgüter sowie Verbrauchsgüter für den privaten Bedarf;
- b) Güter und Anlagen, die militärischen Zwecken dienen;
- c) Pflanzenschutzmittel und Schädlingsbekämpfungsmittel, die gemäß dem PIC-Verfahren zum FAO-Kodex in der jeweils geltenden Fassung als „verboten“ (banned) oder „stark beschränkt“ (severely restricted) eingestuft sind;
- d) Suchtstoffe, psychotrope Stoffe und die in der Anlage des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen vom 20. Dezember 1988 in der jeweils geltenden Fassung aufgeführten Stoffe, sofern diese zur Herstellung von Suchtstoffen oder psychotropen Stoffen verwendet werden. Bis zur entsprechenden Ergänzung der Anlagen zum Übereinkommen vom 20. Dezember 1988 gilt statt derer die Chemikalienliste des Abschlußberichts der Chemical Action Task Force;
- e) folgende umweltgefährdende Güter und Stoffe:
 - FCKW und Halone sowie weitere im Montrealer Protokoll geregelte Stoffe sowie Anlagen zu deren Herstellung oder Verwendung;
 - Stoffe gemäß Anhang I der „Verordnung (EWG) Nr. 2455/92 des Rates vom 23. Juni 1988 betreffend die Ausfuhr und Einfuhr bestimmter gefährlicher Chemikalien“.